

Sylvia Stolz

Rechtsanwältin

*Hindenburgallee 11
85560 Ebersberg
Tel/Fax: 08092 / 24418*

B e w e i s a n t r a g

In dem

**Scheingerichtsverfahren gegen Sylvia Stolz wegen Volksverhetzung u.a.
BRD-LG Mannheim – 4 KLS 503 Js 2306/06**

beantrage ich,

**die Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer
München als sachverständige Zeugen zu hören.**

Beweisthema:

Es ist eine weit verbreitete Übung, daß Juristen, die ihre Befugnis, als Rechtsanwalt, Staatsanwalt oder Richter zu wirken, aufgrund rechtlicher Sanktionen zeitweilig oder auf unbestimmte Dauer verloren haben, als juristische Mitarbeiter in die Dienste von Rechtsanwälten treten. Entsprechend ihrer beruflichen Qualifikation werden sie tätig in der Bearbeitung von Rechtsfällen durch Aktenauswertung, Anfertigung von Relationen mit vollständiger Ausformulierung von Schriftsatzentwürfen, die der Dienstherr vollständig oder teilweise bzw. mit Abänderungen in eigener Verantwortung übernehmen kann und darf, sowie durch Rechtsgespräche mit dem im Vordergrund wirkenden Rechtsanwalt.

Erläuterung der Entscheidungserheblichkeit der unter Beweis gestellten Tatsache:

Eine Zusammenarbeit zwischen einem Rechtsanwalt und einem Assessor in der Weise wie es die Anklageschrift mir mit dem mit einem vorläufigen Berufsverbot belegten Rechtsanwalt Horst Mahler vorwirft, entspricht den üblichen Gepflogenheiten, auch und gerade wenn der Assessor als Rechtsanwalt mit einem (vorläufigen) Berufsverbot belegt ist.

Dies betrifft namentlich die Vorwürfe, bei Vorbereitung und Durchführung von Hauptverhandlungen intensiv zusammenzuarbeiten, sich von dem Assessor „rechtlich beraten“ zu lassen, von ihm stammende Texte bzw. Schriftsätze bei Gericht einzureichen, den Assessor als Assistenten neben sich auf der Verteidigerbank Platz nehmen zu lassen.

Die Entfernung von Horst Mahler von der Verteidigerbank durch Androhung von Gewalt war rechtswidrig.

Die aufgrund ihrer führenden Tätigkeit in der Standesorganisation der Rechtsanwälte sachkundigen Zeugen werden dem Gericht zu dessen Überzeugung folgendes darlegen:

Der Verteidiger hat nach unangefochtener Praxis der Standesvertretungen der Rechtsanwaltschaft auf dem Gebiet der Ehrengerichtbarkeit die Möglichkeit, sich der Assistenz eines Assessors, besonders in der Hauptverhandlung zu bedienen. Sie ist zulässig und zur Erleichterung der Verteidigung ein sehr geeignetes Mittel, besonders wenn der juristische Mitarbeiter an der Sichtung und Ordnung des Materials mitgewirkt hat¹. Es gibt keinen Fall einer ehrengerichtlichen Ahndung eines Geschehens der beschriebenen Art, was Ausdruck der einhelligen Rechtsauffassung der Rechtsanwaltskammern ist, daß derartige Beschäftigungsverhältnisse kein Verstoß gegen ein bestehendes Berufsverbot sind.

Es ist der Regelfall, daß durch Zulassungsentzug bzw. Berufsverbot dehabilitierte Rechtsanwälte als einfache juristische Mitarbeiter in die Dienste eines Berufskollegen treten, um weiterhin ihr Leben mit dem Erlernten zu fristen. Sie bringen ihr juristisches Wissen in die Mitarbeit ein, indem sie für ihren nunmehrigen „Brötchengeber“ die Fallbearbeitung vorbereiten - u.a. auch durch Anfertigung von Schriftsatzentwürfen, die, wenn sie gelungen sind, mit oder ohne Änderung vom Rechtsanwalt in eigener Verantwortung übernommen werden. Sie beeinflussen als juristische Mitarbeiter sicherlich auch den Rechtsanwalt, aber sie üben damit gerade nicht selbst den Beruf eines Rechtsanwalts aus. Das Berufsbild des Rechtsanwalts ist in § 3 BRAO hinreichend umschrieben. Welche Texte ein Rechtsanwalt für die Verteidigung heranzieht, steht alleine in seiner Verantwortung als unabhängiges Organ der Rechtspflege – unabhängig davon, ob er auf einen Kommentar zurückgreift oder auf Schriften eines Kollegen mit Berufsverbot.

Ein Rechtsanwalt verstößt nach Auffassung der Standesvertretungen der Rechtsanwälte nicht gegen ein gegen ihn erlassenes vorläufiges Berufsverbot, wenn er in Vorbereitung der Hauptverhandlung an der Sichtung und Ordnung des Verteidigungsmaterials mitwirkt. Das Berufsverbot betrifft die spezifischen Tätigkeiten eines Rechtsanwalts, nicht die eines Assessors – sonst würde das Berufsverbot sich ausdrücklich auch auf die Tätigkeit eines Assessors erstrecken. Aktenstudium und Entscheidungsvorbereitung sind geradezu die klassischen Tätigkeiten eines Assessors in seinen vielfältigen Einsatzgebieten, ob er für die Verwaltung, die Wirtschaft oder für einen Rechtsanwalt tätig ist. Ein Rechtsanwalt mit Berufsverbot, ist nicht daran gehindert, als Prokurist in eigenem Namen Schreiben mit rechtlichem Inhalt für eine Firma zu verfassen. Die Tätigkeit eines Assessors für einen Rechtsanwalt ist nicht derartig eingeschränkt, daß der Assessor nicht an der Sichtung und Ordnung des Verteidigungsmaterials mitwirken und das Verteidigungshandeln nicht beeinflussen dürfe. Die Mitwirkung eines mit einem Berufsverbot belegten Rechtsanwalts hat sich nicht auf untergeordnete Hilfstätigkeiten, wie z.B. diejenigen eines Anwaltsgehilfen, zu beschränken.

Ein Assessor, der als Rechtsanwalt Berufsverbot hat, ist nicht gehindert, als juristische Hilfskraft tätig zu sein, in der Verhandlung neben dem Verteidiger zu sitzen und ihm die jeweils benötigten Unterlagen zuzuarbeiten, soweit er in der Verhandlung weder in Untervollmacht tätig wird noch sonst in irgendeiner Weise Prozeßhandlungen vornimmt.

Ein Fachgespräch zwischen Rechtsanwalt und seinem juristischen Mitarbeiter ist keine Rechtsberatung im Sinne von § 3 I BRAO und § 1 Rechtsberatungsgesetz.

¹ Dahs, Hans, Handbuch des Strafverteidigers, 6. Aufl., Köln 1999, RdNr. 26

Der Rechtsanwalt ist im Verhältnis zum Gericht gemäß § 1 Bundesrechtsanwaltsordnung ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Seine Unabhängigkeit vom Gericht ergibt sich aus dem Wesen der Strafverteidigung. Er ist dem Gericht nicht untergeordnet, sondern er ist in voller Gleichberechtigung tätig². Die unmittelbare Folge davon ist, daß der Verteidiger weder der Ordnungsstrafgewalt des Gerichts noch sonstigen Zwangsmaßnahmen gemäß § 177 GVG unterliegt.³

Dem Vorsitzenden steht keine Befugnis zu, einem Verteidiger wegen seiner Anträge oder seiner sonstigen Prozeßhandlungen eine Rüge zu erteilen⁴ oder sein Verhalten als berufsrechtswidrig zu beurteilen⁵. Dem Gericht obliegt nicht die Überwachung des Verteidigers, ob dieser ordnungsgemäß verteidigt⁶. Die Verteidigung steht dem Verteidiger allein zu eigener Verantwortung zu⁷. Ordnungswidrige Führung der Verteidigung ist kein Revisionsgrund⁸.

Eine Entfernung des Verteidigers aus dem Gerichtssaal durch Gerichtsbeschluß gemäß § 177 GVG ist unzulässig. Sie läßt sich weder aus der sitzungspolizeilichen Befugnis des § 176 GVG noch aus dem allgemeinen Hausrecht der Justizbehörden herleiten⁹. Da der Verteidiger das Recht hat, einen Assessor als Assistenten in der Verhandlung an seiner Seite zu haben, gilt dies auch für den Assistenten.

Soweit das Gericht das Vorliegen einer strafbaren Handlung annimmt, hat es den Tatbestand im Protokoll festzulegen und der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen (183 GVG). Bei bloßen Verstößen gegen das Berufsrecht greift selbst § 183 GVG nicht ein¹⁰.

Das Gericht hat lediglich die Möglichkeit, die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen. Letzteres ist das letzte Mittel¹¹. Auch § 145 (Aussetzung wegen Ausbleibens(!) des Verteidigers) gibt dem Gericht nicht das Recht, sich auf diese Weise eines unbequemen Verteidigers zu entledigen¹².

Mannheim am 19. Dezember 2007

gez. Sylvia Stolz
Rechtsanwältin

² a.a.O., RdNr. 29

³ a.a.O., RdNr. 29

⁴ BGH, JR 1980, 218

⁵ a.a.O., RdNr. 29

⁶ a.a.O., RdNr. 29

⁷ a.a.O., RdNr. 29

⁸ a.a.O., RdNr. 29

⁹ a.a.O., RdNr. 159

¹⁰ a.a.O., RdNr. 159

¹¹ a.a.O., RdNr. 159

¹² a.a.O., RdNr. 159

Geschäftsnummer:

4 KLS 503 Js 2306/06



Landgericht Mannheim

4. Große Strafkammer

Beschluss

vom 19. Dezember 2007

Strafsache gegen

Sylvia Stolz

wegen Verdachts der Volksverhetzung u.a.

hier: Antrag der Angeklagten aus der Hauptverhandlung vom 19.12.2007

Der Antrag der Angeklagten auf Vernehmung der Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer München als sachverständige Zeugen - tatsächlich handelt es sich allerdings um einen Antrag auf Sachverständigenvernehmung (zur Unterscheidung KK-Senge 5. Aufl. § 85 StPO Rn 1) - zur Frage zu hören, in welchem Umfang üblicherweise und in rechtlich nicht zu beanstandender Weise Rechtsanwälte, die ihre Zulassung aufgrund rechtlicher Sanktionen zeitweilig oder ganz verloren haben, weiterhin als Juristen im Rang eines Assessors tätig sein dürfen, und dass sich das Verhalten Horst Mahlers im Zündel-Verfahren im Rahmen dieses weiterhin zulässigen Tätigkeitsbereichs bewegt habe, wird abgelehnt, da es sich um eine ausschließlich vom Gericht kraft eigener Sachkunde - § 244 Abs. 4 Satz 1 StPO - zu beantwortende Rechtsfrage handelt.

Sylvia Stolz

Rechtsanwältin

*Hindenburgallee 11
85560 Ebersberg
Tel/Fax: 08092 / 24418*

Gegenvorstellung

In dem

**Scheingerichtsverfahren gegen Sylvia Stolz wegen Volksverhetzung u.a.
BRD-LG Mannheim – 4 KLS 503 Js 2306/06**

mache ich gegen den Beschluß der Strafkammer vom 19. Dezember 2007 betreffend meinen Beweisantrag vom gleichen Tage auf Vernehmung der Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer München als sachverständige Zeugen geltend, was hier folgt:

I.

Die Strafkammer hat den Antrag auf Zeugenvernehmung abgelehnt mit der Begründung, daß dieser als Antrag auf Erhebung eines Sachverständigenbeweises zu deuten sei. Im selben Atemzug bescheinigen sich die Herren Glenz und Kollegen hinreichende eigene Sachkunde bezüglich des Beweisthemas.

Diese Behandlung meines Antrages ist rechtsfehlerhaft.

In diesem ist das Beweisthema wie folgt bestimmt:

„Es ist eine weit verbreitete Übung, daß Juristen, die ihre Befugnis, als Rechtsanwalt, Staatsanwalt oder Richter zu wirken, aufgrund rechtlicher Sanktionen zeitweilig oder auf unbestimmte Dauer verloren haben, als juristische Mitarbeiter in die Dienste von Rechtsanwälten treten. Entsprechend ihrer beruflichen Qualifikation werden sie tätig in der Bearbeitung von Rechtsfällen durch Aktenauswertung, Anfertigung von Relationen mit vollständiger Ausformulierung von Schriftsatzentwürfen, die der Dienstherr vollständig oder teilweise bzw. mit Abänderungen in eigener Verantwortung übernehmen kann und darf, sowie durch Rechtsgespräche mit dem im Vordergrund wirkenden Rechtsanwalt.“

II.

Eine Übung in dem hier bestimmten Sinne ist **keine Rechtsnorm** sondern eine **Wirklichkeit**, die als solche in geeigneter Weise **beobachtbar**, also eine Tatsache im Sinne des Beweisrechts folglich einem forensischen Beweis zugänglich ist.

Nach Feststellung ist diese Tatsache dann **rechtl. zu beurteilen** und zu bewerten.

Nur für diesen **zweiten Akt** - die rechtliche Beurteilung - dürfte vermutet werden, daß Volljuristen über die erforderliche Sachkunde verfügen. Sie mögen die festgestellte Wirklichkeit **post festum** rechtlich beurteilen etwa als wertneutral oder als „Schlendrian“, der im Rahmen des Beurteilungsermessens des Gerichts noch als **gesetzeskonform** hingenommen werden kann, oder als **ordnungswidrig** und deshalb als durch richterliche Sanktionen abzustellen. Für die **Tatsachenfeststellung** als solche sind sie ohne eine **spezielle außerjuristische Sachkunde** inkompetent wie jeder juristische Laie auch.

Es ist unstrittig, daß eine **Übung** durch Sachverständige – hier durch Soziologen - erkannt werden kann. Diese müßten aber Befund- bzw. Anknüpfungstatsachen erheben und das aufgrund ihrer besonderen Sachkunde erworbene Wissen von den Tatsachen als Erkenntnisgehilfen des Gerichts diesem vermitteln.

Es versteht sich von selbst, daß die in Rede stehenden **Tatsachen** von Personen mit einschlägiger Sachkunde auch **direkt** wahrgenommen werden können. Diese sind dann „sachverständige Zeugen“ und als solche dem wirklichen Geschehen näher als nachträglich vom Gericht zur indirekten Wahrnehmung bestellte Sachverständige (Wahrnehmungsgelhilfen).

Der sachverständige Zeuge ist im Zweifel das überlegenere Beweismittel und deshalb in jedem Falle zu berücksichtigen.

Im konkreten Fall kommen die Vorstände der Rechtsanwaltskammern als die gesetzlich berufenen Hüter der Rechtsanwaltschaft ins Blickfeld. Sie überwachen die Verwirklichung des gesetzlichen Berufsbildes des Rechtsanwalts und wirken Fehlentwicklungen mit vielfältigen Mitteln –u.a. mit der Standesgerichtsbarkeit – entgegen. Sie machen sich durch Fallstudien ein Bild von der Integration dehabilitierter Rechtsanwälte in juristische Berufsfelder, um zu gegebener Zeit sachkundig über die Wiederaufnahme eines Betroffenen in die Rechtsanwaltschaft entscheiden zu können.

Richter sind nach dem Bild eines dialogischen Justizwesens die „natürlichen Gegner“ der Anwaltschaft, da diese als Kontrolleur der richterlichen Amtsausübung wirkt. Die Wahrnehmung des Berufsstandes der Rechtsanwälte und ihrer Usancen durch die Richterschaft ist daher – der Fall Meinerzhagen bestätigt es - nicht objektiv und leidenschaftslos.

Hinzu kommt, daß Richtern in der Regel der umfassende Einblick in das Innenleben des anwaltlichen Berufsstandes fehlt. In den eingeschränkten Wahrnehmungsfeldern, in denen Richter dehabilitierten Rechtsanwälten bei ihrer juristischen Tätigkeit begegnen, sind die Richter **Zeugen** für die Befundtatsachen und nicht Sachverständige. Ihre allenfalls punktuellen Erfahrungen mit dehabilitierten Rechtsanwälten sind vom Zufall bestimmt und jeweils nicht repräsentativ. Es fehlt ihnen also die Grundlage für eine erfahrungsorientierte Verallgemeinerung.

Der von mir gestellte Beweisantrag könnte nur dann abgelehnt werden, wenn das bezeichnete Beweismittel völlig ungeeignet wäre (§ 244 III S. 2 StPO), was offensichtlich nicht der Fall ist.

III.

Die Strafkammer wird auch nicht mit einer Wahrunterstellung auskommen.

Die festzustellende Übung ist auch dann freispruchs begründend, wenn das Gericht den unter Beweis gestellten Zustand als ordnungswidrig beurteilen wollte. Es wäre ggf. nämlich von einem strafbefreienden Verbotsirrtum auszugehen.

IV.

Hilfsweise beantrage ich,

daß das Gericht seine vermeintliche besondere Sachkunde bezüglich der unter Beweis gestellten Tatsachen darlegt und

daß die Strafkammer die vermeintlich aufgrund eigener Sachkunde festgestellten Tatsachen bezüglich des Beweisthemas in gehöriger Form in die Hauptverhandlung einführt (§ 261 StPO), so daß ich Gelegenheit habe, mich zu diesen Tatsachenfeststellungen zu äußern (Artikel 103 I GG).

Mannheim am 20. Dezember 2007

gez. Sylvia Stolz
Rechtsanwältin